

Merkblatt

zur Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

(Stand 2021)

A) Grundsätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen:

- 8 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (für miteinzubürgernde Ehegatten sind auch ausreichend 4 Jahre bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, der miteinzubürgernde Ehegatte muss jedoch einen eigenen Einbürgerungsantrag stellen; für miteinzubürgernde Kinder bis 6 Jahre genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte des Lebensalters entspricht; für miteinzubürgernde Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren genügen 3 Jahre; miteinzubürgernde Kinder ab 16 Jahre benötigen 8 Jahre und müssen ebenfalls einen eigenen Einbürgerungsantrag stellen). Bei nachweislich erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz genügen 7 statt 8 Jahre. Im Falle u.a. eines nachgewiesenen Sprachniveaus B 2 oder höher genügen 6 Jahre.

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Loyalitätserklärung (siehe dazu gesonderte Unterlagen) und im Falle einer positiven Entscheidung über den Einbürgerungsantrag im Rahmen des Vollzugs der Einbürgerung nochmals Abgabe eines Bekenntnisses zum Grundgesetz mit dem Wortlaut "Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte".

- freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16 a,b,d,e,f, 17,18d,18f,19,19b,19e, 20, 22, 23 Abs.1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes (Studium, Sprachkurse, sonstige Ausbildungszwecke, Aufnahme aus dem Ausland, Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden, Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz, Aufenthalt aus humanitären Gründen etc.). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 genügt dann, wenn sie aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt ("Altfallregelung") oder im Einzelfall ("Härtefallersuchen") angeordnet worden ist.

- der Antragsteller muss den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen grds. ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) bestreiten können.

- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (ggf. Ausnahmen je Herkunftsland)

- keine Verurteilung wegen einer Straftat

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form, in der Regel nachzuweisen durch:
 - a) Erhalt einer Bescheinigung nach § 43 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses oder
 - b) 4-jährigen erfolgreichen (=Versetzung in die nächsthöhere Klasse) Besuch einer deutschsprachigen Schule oder
 - c) Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss oder
 - d) Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) oder
 - e) erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung.
 - f) Liegt keiner der vorgenannten Nachweise vor, sind die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachzuweisen. Das Zertifikat kann bei einer Volkshochschule oder einem sonstigen berechtigten Lehrgangsträger erworben werden.
- keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des Einbürgerungsbewerbers
- kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes
- Einbürgerungstest

B) Nachstehende Unterlagen sind grundsätzlich dem Einbürgerungsantrag in Original und Fotokopie beizufügen:

- Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise) des Antragstellers und gegebenenfalls miteinzubürgernder Familienangehöriger
- Gültige Freizügigkeitsbescheinigung, Aufenthaltserlaubnis-EU, Aufenthaltserlaubnis/Schweiz, Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsgesetz oder Niederlassungserlaubnis
- Nachweise zum Personenstand (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder aktuelle Abschrift des Familienbuches oder andere Nachweise) des Antragstellers und gegebenenfalls miteinzubürgernder Familienangehöriger, bei fremdsprachigen Urkunden oder sonstigen Nachweisen einschließlich deutscher Übersetzungen
- Einkommensnachweise für Personen ab 16 Jahre, bei Arbeitnehmern Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate vor Antragstellung, bei Selbständigen Bescheinigung des Steuerberaters über das aktuelle Einkommen, bei Rentnern Rentenbescheid mit letzter Rentenanpassungsmitteilung beziehungsweise bei Schülern/Studenten entsprechende Zeugnisse/Studienbescheinigungen, Abschlusszeugnis
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form
- Nachweis über erfolgreichen Einbürgerungstest

- Für jede einzubürgernde oder miteinzubürgernde Person eine aktuelle Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, seit wann die jeweilige Person unter der im Antrag genannten Anschrift gemeldet ist.
- Falls vorhanden Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz
- Angaben über Wohnverhältnisse (eigenes Haus oder Mietwohnung und Quadratmeterzahl der Wohnfläche)
- 1 Passbild

C) Gebühren:

- Für alle Einbürgerungsbewerber 255,00 Euro und für jedes minderjährige Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, 51,00 Euro.

D) Allgemeine Hinweise:

- Die Antragsabgabe erfolgt bei der Kreisverwaltung einschließlich der Abgabe des Bekenntnisses zum Grundgesetz und der Loyalitätserklärungen. Erfolgt die Antragsabgabe bei der Verbandsgemeindeverwaltung, besteht keine Möglichkeit, dies mit der Abgabe des Bekenntnisses zum Grundgesetz und der Loyalitätserklärung zu verbinden.
- Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, sollen Anträge nur vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen abgegeben werden.
- Anträge sind erst bei der Abgabe zu unterschreiben, da die Unterschrift von der entgegennehmenden Stelle bestätigt wird.
- Ansprechpartner für Rückfragen und Terminvereinbarungen bei der Kreisverwaltung:

Herr Kefferpütz - Buchstaben A - R 02602 / 124-208

Frau Hölzgen - Buchstaben S - Z 02602 / 124-311

Bitte senden Sie uns den vollständig ausgefüllten Antrag mit Kopien aller vorzulegenden Unterlagen zunächst auf dem Postweg zu.

Für die Unterschriftsabgabe werden wir Sie zwecks einer Terminvereinbarung entsprechend informieren.